

41. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung „Grundsatzfragen des Lohnsteuerrechts“

Am 24. Oktober 2022 fand im Haus der Universität die **41. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung** der **Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.** statt. Thema der Veranstaltung waren die „Grundsatzfragen des Lohnsteuerrechts“. Die Veranstaltung wurde in hybrider Form angeboten, sodass eine Onlineteilnahme inklusive der Beteiligung an der Diskussionsrunde ebenfalls möglich war.

Herr Prof. Dr. Ulrich Prinz, YPOG Köln, begrüßte die Anwesenden und stellte die Vortragenden **Herrn Dr. Klaus J. Wagner**, Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, sowie **Gilles Querbach**, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der Heinrich-Heine-Universität vor.



Herr Dr. Wagner, gab in seinem Vortrag „Das Lohnsteuerdreieck – Arbeitneh-

mer, Arbeitgeber und Finanzverwaltung, ein systematischer Überblick oder „Lohnsteuer – graue Maus des Steuerrechts“, einen grundlegenden Einstieg in die Thematik. Schwerpunkt des Vortrages war die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Indienstnahme des Arbeitgebers für die Lohnsteuer und die daraus resultierenden Folgen für das Lohnsteuerrecht.

Zunächst wurde dargestellt, dass die Rechtsprechung die Indienstnahme des Arbeitgebers für die Abgabe der Lohnsteuer traditionell als unkritisch erachten würde. Herr Dr. Wagner wies jedoch bereits zu Beginn seines Vortrages darauf hin, dass diese Annahme kritisch begutachtet werden müsse. Aufgrund der zunehmenden Komplexität des Steuerrechts lasse sich ein stetiger Aufgabenzuwachs bei den Arbeitgebern abzeichnen und der daraus resultierende Mehraufwand führe zu der Notwendigkeit die Situation neu zu bewerten.

Dies werfe insbesondere im Rahmen von Art 12 GG und Art. 14 GG die Frage auf, ob die aus dem Arbeitsverhältnis resultierende Fürsorgepflicht der Arbeitgeber so gewichtig sei, dass Arbeitgeber zunehmende Belastungen im eigenen Rechtskreis hinnehmen müssten. Damit einhergehend wurde die Grundfrage erneut untersucht, wie weit der

Staat gehen dürfe, um den Steueranspruch, den er gegenüber dem Arbeitnehmer hat, unter Einschaltung eines Dritten – hier des Arbeitgebers- zu realisieren. Schließlich ging Herr Dr. Wagner darauf ein, ob der Erfüllungsaufwand des Arbeitgebers Maßstab für eine Prüfung des Art. 3 GG sein könne.

Würde man annehmen, dass die Indienstnahme des Arbeitgebers aufgrund der dargestellten Probleme unverhältnismäßig oder unzumutbar sei, müsse das jetzige Lohnsteuerabzugsverfahren neu konzipiert werden. Herr Dr. Wagner stellte in diesem Zusammenhang eine Reihe von denkbaren Lösungsvorschlägen vor. Diese wurden im späteren Verlauf der Veranstaltung mit großem Interesse der Beteiligten aufgegriffen, um ausführlich über bestehende Vor- und Nachteile des jetzigen Systems zu diskutieren. Eine große Rolle spielte dabei die Forderung nach der Vereinfachung des Steuerrechts. Gerade die Verminderung von Ausnahmetatbeständen und Detailregelungen in Verbindung mit einer intensiveren Digitalisierung des Lohnsteuerabzugsverfahrens könne den Arbeitgeber erheblich entlasten und mithin zu einer verfassungsrechtlich tragbareren Indienstnahme führen.



Der zweite Vortrag, welcher von Herrn Querbach gehalten wurde, legte einen Schwerpunkt auf die Haftung des Arbeitgebers für die Lohnsteuer. Hierbei wurde zunächst in die Thematik eingeführt und die zentrale Vorschrift des

§ 42d EStG vorgestellt. Dabei ging Herr Querbach auf die jeweiligen und durchaus umfangreichen Haftungstatbestände der Vorschrift ein und skizzierte einige Fehlerquellen.

Anschließend wurde der Haftungsumfang des Arbeitgebers erläutert. Hierbei ging Herr Querbach insbesondere auf Probleme in Bezug auf fehlerhafte Berechnungen und entsprechende Nachweisproblematiken ein. Dem gegenüberstehend sei eine Schätzung in Bezug auf die Haftungssumme unter Berücksichtigung des § 162 AO zwar grundsätzlich entsprechend der allgemeinen Regelungen möglich, es wurde aber betont, dass dies nicht bedeute, dass keinerlei Ermittlungsaufwand mehr vorgenommen werden müsse.

Im weiteren Verlauf des Vortrages wurde das Dreiecksverhältnis zwischen Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Finanzverwaltung angesprochen und im Kontext auf das Haftungsverfahren auf etwaige vorrangige oder nachrangige Inanspruchnahmen eingegangen. Grundsätzlich bestehe eine gleichrangige Haftung. Es könne aber durchaus ermessensfehlerhaft sein, entweder Arbeitgeber oder Arbeitnehmer vorrangig in Anspruch zu nehmen. Hierbei skizzierte Herr Querbach einige Fallgruppen und Konstellationen in welchen gerade die vorrangige Inanspruchnahme des Arbeitgebers ermessensfehlerhaft sein könnte.

Kurz skizzierte Herr Querbach Verfahrensfragen in Bezug auf das Haftungs- bzw. Nachforderungsverfahren als solches, ehe der Vortrag durch einen Hinweis auf weitere Haftungsmöglichkeiten, zum einen die Haftung Dritter (§ 42d Abs. 9 EStG), zum anderen Haftungsfragen im Fall der Arbeitnehmerüberlassung (§ 42d Abs. 6-8 EStG) sowie die Vertreterhaftung abgerundet wurde und darüber hinaus auf die Haftung beim Lohnsteuerabzug durch

Dritte bezogen wurde. Abgeschlossen wurde der Vortrag durch ein Fazit, wobei Herr Querbach noch einmal die umfangreichen Haftungsmöglichkeiten und denkbaren Fallstricke bei gleichzeitig mangelndem Raum für Exkulpationen betonte.

In der anschließenden Diskussion unter Moderation von Herrn Prof. Dr. Ulrich Prinz mit den Vortragenden sowie den in Präsenz und Online zugeschalteten Teilnehmern wurden wichtige Aspekte im Prisma von Wissenschaft, Berater-schaft und richterlichen Perspektive vertieft und mit praktischen Beispielen veranschaulicht. Kritisch wurde gesehen, dass der Lohnsteuerabzug durch die weiterwachsende Komplexität des Steuerrechts und auch der steigenden Zahl von Steuerbefreiungen mit Lenkungs-zweck immer aufwändiger werde.

Die Diskussionen konnten sodann mit der Unterstützung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. bei einem Getränk und Imbiss im Foyer des Hauses der Universität im kleineren Kreis fortgesetzt werden. Dort ergaben sich vielfältige Begegnungsmöglichkeiten zwischen Studierenden, Wissenschaftlern und Praktikern.

Die Folien für die Vorträge können sie auf der Homepage herunterladen.

Gerne können Sie die DVSt e.V. per E-Mail (dvst@hhu.de) kontaktieren, sofern sie Mitglied werden wollen oder eine Aufnahme in den Verteiler des Vereins mit Veranstaltungshinweisen wünschen.

Bericht: Gilles Querbach